

221021.0157-WFK

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung**  
**der Universität Augsburg für den**  
**Studiengang Rechtswissenschaft**

Vom 12. November 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

In § 9 Abs. 1 Satz 4 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Augsburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. August 2000 (KWMBI II S. 1169), geändert durch Satzung vom 7. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1546), werden vor dem Wort „in“ die Worte „nur in einem Hauptfach und“ eingefügt.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2000/2001 das Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 17. Juli 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. September 2002 Nr. X/5-5e66Z-10b/44 243.

Augsburg, den 12. November 2002

Prof. Dr. Thomas Scheerer  
 Prorektor

Die Satzung wurde am 12. November 2002 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. November 2002 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. November 2002.

KWMBI II 2004 S. 35

221041.0456-WFK

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Diplomstudiengang**  
**Wirtschaftsingenieurwesen**  
**an der Fachhochschule Landshut**

Vom 20. Dezember 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

## § 1

## Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 29. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 463) in der jeweiligen Fassung.

## § 2

## Studienziel

(1) Das grundständige Studium zielt auf Vermittlung von technisch-wirtschaftlichen Erkenntnissen und Verfahren sowie Anleitungen zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft. Das Studium soll befähigen, technische, wirtschaftliche und soziale Aufgaben zu vernetzen. Dies erfordert, technische und wirtschaftliche Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen, die betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

(2) Das technische Grundwissen wird in konzentrierter Form mit einem breiten Themenspektrum vermittelt. Zukunftsorientierte Bereiche ergänzen das Studium verbunden mit Training zu kommunikativen Fähigkeiten. Das Studium Wirtschaftsingenieurwesen soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Mitarbeiter zu führen. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft als Elemente der sozialen und persönlichen Kompetenz sollen entwickelt werden.

(3) Darüber hinaus soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mit zu entwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkungen von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mit-